



Anträge (Stand 08.12.2022, 12.00 Uhr)

Stadtratssitzung vom 8. Dezember 2022

Ordnungsantrag

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	SP/JUSO	Die Sachgeschäfte (Traktanden 15, 17 – 19) werden vor den Vorstössen (Traktanden 11 – 14) behandelt.	Gemäss Ratsreglement (Art. 47) haben Sachgeschäfte bei der Traktandierung Vorrang vor den übrigen Geschäften (ausser Wahlen). Dieser Grundsatz soll auch auf die Stadtratssitzung vom 8. Dezember 2022 angewendet werden.

Traktandum 2: Finanzkommission (FIKO): Wahl der Mitglieder, des Präsidiums sowie des Vizepräsidiums (2022.SR.000194)

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	SP/JUSO	Als Mitglied nominiert die Fraktion SP/JUSO Ingrid Kissling (SP).	
2.	SP/JUSO	Als Mitglied nominiert die Fraktion SP/JUSO Johannes Wartenweiler (SP).	
3.	SP/JUSO	Als Mitglied nominiert die Fraktion SP/JUSO Chandru Somasundaram (SP).	
4.	GB/JA	Als Mitglied nominiert die Fraktion GB/JA Franziska Geiser (GB).	
5.	GB/JA	Als Mitglied nominiert die Fraktion GB/JA Ursina Anderegg (GB).	

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
6.	GLP/jglp	Als Mitglied nominiert die Fraktion GLP/jglp Claude Grosjean (GLP).	
7.	GFL/EVP	Als Mitglied nominiert die Fraktion GFL/EVP Lukas Gutzwiller (GFL).	
8.	SVP	Als Mitglied nominiert die Fraktion SVP Alexander Feuz (SVP).	
9.	FDP/jf	Als Mitglied nominiert die Fraktion FDP/JF Dolores Dana (FDP).	
10.	AL/PdA	Als Mitglied nominiert die Fraktion AL/PdA Jemima Fischer (AL).	
11.	Mitte	Als Mitglied nominiert die Fraktion Mitte Claudio Righetti (Mitte).	
12.	GFL/EVP	Für das Präsidium im Jahr 2023 nominiert die Fraktion GFL/EVP Lukas Gutzwiller (GFL).	
13.	GLP/jglp	Für das Vizepräsidium im Jahr 2023 nominiert die Fraktion GLP/jglp Claude Grosjean (GLP).	

Traktandum 3: Begleitgruppe Kooperation Bern (KOBÉ): Wahl der Mitglieder, des Präsidiums sowie des Vizepräsidiums (2022.SR.000195)

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	SP/JUSO	Als Mitglied nominiert die Fraktion SP/JUSO Diego Bigger (SP).	
2.	SP/JUSO	Als Mitglied nominiert die Fraktion SP/JUSO Nora Krummen (SP).	
3.	SP/JUSO	Als Mitglied nominiert die Fraktion SP/JUSO Barbara Nyffeler (SP).	
4.	GB/JA	Als Mitglied nominiert die Fraktion GB/JA Mahir Sancar (JA).	
5.	GB/JA	Als Mitglied nominiert die Fraktion GB/JA Katharina Gallizzi (GB).	
6.	GLP/jglp	Als Mitglied nominiert die Fraktion GLP/jglp Yasmin Abdullahi (jglp).	
7.	GFL/EVP	Als Mitglied nominiert die Fraktion GFL/EVP Mirjam Roder (GFL).	

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
8.	SVP	Als Mitglied nominiert die Fraktion SVP Janosch Weyermann (SVP).	
9.	FDP/JF	Als Mitglied nominiert die Fraktion FDP/jf Florence Schmid (JF).	
10.	AL/PdA	Als Mitglied nominiert die Fraktion AL/PdA David Böhner (AL).	
11.	Mitte	Als Mitglied nominiert die Fraktion Mitte Claudio Righetti (Mitte).	
12.	SVP	Für das Präsidium nominiert die Fraktion SVP Janosch Weyermann (SVP).	
13.	GFL/EVP	Für das Vizepräsidium nominiert die Fraktion GFL/EVP Mirjam Roder (GFL).	

Traktandum 10: Geschäftsreglement des Stadtrats (GRSR); Teilrevision; Antrag des Büros des Stadtrats: Änderungen zum Kommissionsgeheimnis (Art. 35 und Art. 36 GRSR); 2. Lesung (2020.SR.000247)

Legende zur Synopsis:

Neu = **fett und kursiv**

Gestrichen = ~~durchgestrichen~~

Unverändert = ohne spezielle Formatierung

[unverändert] = Bestimmung bleibt unverändert

[aufgehoben] = Bestimmung wird aufgehoben

GRSR; <i>bisher</i>	GRSR; <i>neu</i> , Änderungsanträge Büro	Anträge AK / SR zu den Anträgen Büro
Art. 35 Kommissionsprotokolle ¹ Die Kommissionsprotokolle der Aufsichtskommission und ihrer Delegationen und Ausschüsse sind geheim, solange die Kommission nichts Gegenteiliges beschliesst.	Art. 35 Kommissionsprotokolle Protokolle der Kommissionen ¹ Die Kommissionsprotokolle der Aufsichtskommission und Protokolle der Kommissionen , ihrer Delegationen und Ausschüsse sind geheim vertraulich , solange	Tabea Rai, AL:⁵ Art. 35 Protokolle der Kommissionen ¹ Die Protokolle der Kommissionen, ihrer Delegationen und Ausschüsse sind vertraulich öffentlich , solange die Kommission nichts Gegenteiliges beschliesst.

⁵ **Begründung:** Keine.

<p>² Protokolle der Sachkommissionen und der nichtständigen Kommissionen werden den Kommissionsmitgliedern, dem Kommissionssekretariat, der Protokollführerin oder dem oder dem Protokollführer verteilt. An die anderen Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer geht das Protokoll nur im Umfang ihrer Anwesenheit an der entsprechenden Sitzung, ausser die jeweilige Kommission beschliesst explizit etwas anderes.</p> <p>³ Kommissionsprotokolle sind gemäss dem Gesetz über die Information der Bevölkerung vom 2. November 1993¹ vertraulich. Insbesondere darf aus den Protokollen nicht wörtlich zitiert und nicht bekannt gegeben werden, wie einzelne Sitzungsteilnehmerinnen oder Sitzungsteilnehmer Stellung genommen haben.</p> <p>⁴ Die Mitglieder des Stadtrats können beim Stadtratssekretariat die Kommissionsprotokolle einsehen, soweit dies das Informationsgesetz² erlaubt. Verweigert das Stadtratssekretariat die Einsichtnahme ganz oder teilweise, entscheidet das Büro des Stadtrats auf Beschwerde hin gemeindeintern endgültig.</p>	<p>die Kommission nichts Gegenteiliges beschliesst.</p> <p>² Die Protokolle der SachKommissionen und der nichtständigen Kommissionen ihrer Delegationen und Ausschüsse werden den Kommissionsmitgliedern, dem Kommissionssekretariat, der Protokollführerin oder dem Protokollführer verteilt. An die anderen Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmernde geht das Protokoll nur im Umfang ihrer Anwesenheit an der entsprechenden Sitzung, ausser die jeweilige Kommission beschliesst explizit etwas aAnderes.</p> <p>³ Kommissionsprotokolle sind gemäss dem Gesetz über die Information der Bevölkerung vom 2. November 1993³ vertraulich. Insbesondere darf aus den Protokollen nicht wörtlich zitiert und nicht bekannt gegeben werden, wie einzelne Sitzungsteilnehmerinnen oder Sitzungsteilnehmer Stellung genommen haben.</p> <p>⁴ Die Mitglieder des Stadtrats können beim Stadtratssekretariat die Kommissionsprotokolle einsehen, soweit dies das Informationsgesetz⁴ erlaubt. Verweigert das Stadtratssekretariat die Einsichtnahme ganz oder teilweise, entscheidet das Büro des Stadtrats auf Beschwerde hin gemeindeintern endgültig.</p> <p>[streichen – neu in Art. 36]</p>	<p>² Die Protokolle der Kommissionen ihrer Delegationen und Ausschüsse sind öffentlich, solange die Kommission nichts Gegenteiliges beschliesst. werden den Kommissionsmitgliedern, dem Kommissionssekretariat, der Protokollführerin oder dem Protokollführer verteilt. An Sitzungsteilnehmende geht das Protokoll nur im Umfang ihrer Anwesenheit an der entsprechenden Sitzung, ausser die jeweilige Kommission beschliesst explizit etwas Anderes.</p>
--	---	--

¹ Informationsgesetz (IG); BSG 107.1

² BSG 107.1

³ Informationsgesetz (IG); BSG 107.1

⁴ BSG 107.1

	<p>Art. 35a Information über die Tätigkeit der Kommissionen (neu)</p> <p>¹ Zeitpunkt und Ort der Kommissionssitzungen, die Traktandenliste und die Anwesenheiten an den Sitzungen der Kommissionen sind öffentlich. Die Traktandenliste der Aufsichtskommission ist nicht öffentlich.</p> <p>² Das Kommissionspräsidium kann die Öffentlichkeit mündlich oder schriftlich über die Ergebnisse von Kommissionsberatungen informieren. Namentlich darf es ohne Ermächtigung der Kommission die Anträge an den Stadtrat, die Beschlüsse und die wichtigsten Diskussionspunkte bekannt geben. Die Kommission kann beschliessen, dass anstelle des Kommissionspräsidiums ein anderes Mitglied der Kommission die Öffentlichkeit informiert.</p> <p>³ Die Mitglieder von Kommissionen dürfen ihre Fraktionen im gleichen Umfang über die Kommissionsberatungen informieren, in dem das Kommissionspräsidium die Öffentlichkeit informieren darf.</p> <p>⁴ Die Mitglieder von Kommissionen dürfen in der Öffentlichkeit über ihre persönlichen Ansichten und ihr Stimmverhalten sowie von</p>	<p>Tabea Rai, AL:⁶</p> <p>¹ Zeitpunkt und Ort der Kommissionssitzungen, die Traktandenliste und die Anwesenheiten an den Sitzungen der Kommissionen sind öffentlich. Die Traktandenliste der Aufsichtskommission ist nicht öffentlich, solange die Kommission nichts Gegenteiliges beschliesst.</p> <p>² -⁵ [streichen]</p> <p>Simone Machado, GaP:⁷</p> <p>¹ Zeitpunkt und Ort der Kommissionssitzungen, die Traktandenliste und die Anwesenheiten an den Sitzungen der Kommissionen sind öffentlich. Die Traktandenliste und die Unterlagen zu den Geschäften werden mit einer Frist zur Einreichung von Vorschlägen zu Händen der betreffenden Kommissionssitzung spätestens 14 Tage im Voraus im Internet publiziert. Mitglieder des Stadtrats sowie Interessierte sind berechtigt, den Kommissionen Vorschläge zu einem Verhandlungsgegenstand schriftlich einzureichen. Die Traktanden der Aufsichtskommissionen, die schutzwürdige Persönlichkeitsinteressen tangieren, sind nicht öffentlich.</p>
--	---	---

⁶ **Begründung:** Keine.

⁷ **Begründung:** Die Öffentlichkeit der Traktandenliste soll es den Stadtratsmitgliedern ermöglichen, sich zu informieren und rechtzeitig ihre Anliegen betreffend eines Geschäfts in die zuständige Kommission einzubringen. Anliegen aus dem Stadtrat und aus der Bevölkerung können so frühzeitig aufgenommen und geprüft werden. So können neue Ideen für Lösungen in politischen Prozess eingebracht werden.

	<p><i>ihnen gestellte Anträge Auskunft geben. Davon ausgenommen ist die Tätigkeit in der Aufsichtskommission.</i></p> <p><i>⁵ Im Übrigen bestimmt die Kommission über die Information der Öffentlichkeit.</i></p>	<p>AK:⁸</p> <p>¹ Zeitpunkt und Ort der Kommissionssitzungen, die Traktandenliste und die Anwesenheiten an den Sitzungen der Kommissionen sind öffentlich. Die Traktandenlisten der Aufsichtskommissionen sowie die Anwesenheiten an deren Sitzungen sind nicht öffentlich, davon ausgenommen sind die Anwesenheiten der Kommissionsmitglieder.</p> <p>² Das Kommissionspräsidium kann die Öffentlichkeit mündlich oder schriftlich über die Ergebnisse von Kommissionsberatungen informieren. Namentlich darf es ohne Ermächtigung der Kommission die Anträge an den Stadtrat, die Beschlüsse und die wichtigsten Diskussionspunkte bekannt geben. Die Kommission kann beschliessen, dass anstelle des Kommissionspräsidiums ein anderes Mitglied der Kommission die Öffentlichkeit informiert oder dass die Öffentlichkeit nicht informiert wird.</p> <p>³⁻⁴ [wie Antrag Büro]</p> <p>⁵ Die Kommissionssprecher sprech Abs. 5 zurückgezogen und ersetzt: geben. vernatnis bekannt</p> <p>⁵ (neu AK aus 2. Lesung⁹) Die Kommissionssprecherinnen und -sprecher dürfen an der Stadtratsdebatte das exakte Stimmenverhältnis der Schlussabstimmungen bekannt geben.</p>
--	--	--

⁸ **Begründung:** Vgl. Vortrag.

⁹ **Begründung:** Damit soll klargestellt werden, dass nicht die Resultate aller Abstimmungen in den Kommissionen, sondern nur die Resultate der Schlussabstimmungen bekannt gegeben werden dürfen.

		<p>[Bisheriger Absatz 5 wird zu Absatz 6.]</p> <p>Simone Machado, GaP:¹⁰</p> <p>² Das Kommissionspräsidium kann orientiert die Öffentlichkeit mündlich oder schriftlich über die Ergebnisse von Kommissionsberatungen informieren.</p> <p>Namentlich darf es ohne Ermächtigung der Kommission die Anträge an den Stadtrat, die Beschlüsse und die wichtigsten Diskussionspunkte bekannt geben. Die Kommission kann beschliessen, dass anstelle des Kommissionspräsidiums ein anderes Mitglied der Kommission die Öffentlichkeit informiert.</p> <p>SVP:¹¹</p>
--	--	---

¹⁰ **Begründung:** Die Öffentlichkeit der Traktandenliste soll es den Stadratsmitgliedern ermöglichen, sich zu informieren und rechtzeitig ihre Anliegen betreffend eines Geschäfts in die zuständige Kommission einzubringen. Anliegen aus dem Stadtrat und aus der Bevölkerung können so frühzeitig aufgenommen und geprüft werden. So können neue Ideen für Lösungen in politischen Prozess eingebracht werden.

¹¹ **Begründung:** Das Kommissionsgeheimnis wird durch die neue Vorlage sogar eher gestärkt, insbesondere wenn das exakte Abstimmungsverhältnis geheim bleiben muss. (das Stimmverhalten der Mitglieder bleibt geheim, d.h. wer wie gestimmt hat, "soll" auch nach unserem Vorschlag weiterhin geheim bleiben)! Die PVS legte Abstimmungsverhältnis immer klar offen. Jetzt nur noch im Belieben Sprecher! Er darf....

		<p>² [...] bekannt geben. Die Kommission gibt weiter das Stimmenverhältnis der einzelnen Abstimmungen bekannt. Die Kommission kann im Einzelfall etwas anderes beschliessen. [...]</p> <p>SVP:¹²</p> <p>³ [...] zusätzlich dürfen sie über das exakte Abstimmungsverhältnis informieren (von diesem Recht ausdrücklich ausgenommen ist das Stimmverhalten der einzelnen Mitglieder).</p> <p>Eventualantrag AK aus 2. Lesung zur redaktionellen Anpassung von Antrag SVP:¹³</p> <p>³ Die Mitglieder von Kommissionen dürfen ihre Fraktionen im gleichen Umfang über die Kommissionsberatungen informieren, in dem das Kommissionspräsidium die Öffentlichkeit informieren darf. Zusätzlich dürfen sie die exakten Stimmenverhältnisse sowohl der einzelnen Abstimmungen und als auch der Schlussabstimmungen in den Kommissionen bekannt geben».</p>
--	--	---

¹² **Begründung:** Das Kommissionsgeheimnis wird durch die neue Vorlage sogar eher gestärkt, insbesondere wenn das exakte Abstimmungsverhältnis geheim bleiben muss. (das Stimmverhalten der Mitglieder bleibt geheim, d.h. wer wie gestimmt hat, "soll" auch nach unserem Vorschlag weiterhin geheim bleiben)! Die PVS legte Abstimmungsverhältnis immer klar offen. Jetzt nur noch im Belieben Sprecher! Er darf....

¹³ **Begründung:** Vgl. Vortrag.

		<p>SVP:¹⁴</p> <p>⁴ [...] und ihr Stimmverhalten sowie die von ihnen gestellten Anträge und die exakten Abstimmungsverhältnisse Auskunft geben. Davon ausgenommen ist die Tätigkeit in der Aufsichtskommission.</p> <p>Gegenüberstellungen/Abstimmungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Antrag Tabea Rai, AL vs. Antrag Simone Machado, GaP zu Abs. 1 <p>Variante 1: Antrag Tabea Rai, AL obsiegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Antrag Tabea Rai, AL vs. Antrag AK ▪ obsiegender Antrag vs. Simone Machado, GaP zu Abs. 2 ▪ obsiegender Antrag vs. Antrag SVP zu Abs. 2 <p>Variante 1a: SVP obsiegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Abstimmung über obsiegenden Antrag SVP zu Abs. 2 ▪ Abstimmung über Antrag SVP zu Abs. 3 Falls Antrag SVP zu Abs. 3 angenommen wurde: ▪ Abstimmung über Eventualantrag AK aus 2. Lesung ▪ Abstimmung über Antrag SVP zu Abs. 4 <p>Variante 1b: Antrag Simone Machado, GaP zu Abs. 2 obsiegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Abstimmung über obsiegenden Antrag Simone Machado, GaP zu Abs. 2
--	--	---

¹⁴ **Begründung:** Das Kommissionsgeheimnis wird durch die neue Vorlage sogar eher gestärkt, insbesondere wenn das exakte Abstimmungsverhältnis geheim bleiben muss. (das Stimmverhalten der Mitglieder bleibt geheim, d.h. wer wie gestimmt hat, "soll" auch nach unserem Vorschlag weiterhin geheim bleiben)! Die PVS legte Abstimmungsverhältnis immer klar offen. Jetzt nur noch im Belieben Sprecher! Er darf....

		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Abstimmung über Antrag SVP zu Abs. 3 Falls Antrag SVP zu Abs. 3 angenommen wurde: ▪ Abstimmung über Eventualantrag AK aus 2. Lesung ▪ Abstimmung über Antrag SVP zu Abs. 4 <p>Variante 1c: Antrag AK obsiegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Antrag AK vs. Antrag SVP zu Abs. 3 ▪ Antrag AK vs. Antrag SVP zu Abs. 4 ▪ Abstimmung über obsiegender Antrag Falls Antrag SVP zu Abs. 3 angenommen wurde: ▪ Abstimmung über Eventualantrag AK aus 2. Lesung <p>Variante 2: Antrag Simone Machado, GaP zu Abs. 1 obsiegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Antrag Simone Machado, GaP zu Abs. 1 vs. Antrag AK <p>Variante 2a: Antrag Simone Machado, GaP zu Abs. 1 obsiegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Abstimmung über obsiegenden Antrag Simone Machado, GaP zu Abs. 1 ▪ Antrag Simone Machado, GaP zu Abs. 2 vs. Antrag SVP zu Abs. 2 ▪ Abstimmung über obsiegenden Antrag ▪ Abstimmung über Antrag SVP zu Abs. 3 Falls Antrag SVP zu Abs. 3 angenommen wurde: ▪ Abstimmung über Eventualantrag AK aus 2. Lesung ▪ Abstimmung über Antrag SVP zu Abs. 4 <p>Variante 2b: Antrag AK obsiegt:</p>
--	--	---

		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Antrag AK vs. Antrag Simone Machado, GaP zu Abs. 2 <li style="color: red;">Wenn Antrag AK obsiegt: ▪ Antrag AK vs. Antrag SVP zu Abs. 2 ▪ Antrag AK vs. Antrag SVP zu Abs. 3 ▪ Antrag AK vs. Antrag SVP zu Abs. 4 ▪ Abstimmung über obsiegenden Antrag Falls Antrag SVP zu Abs. 3 angenommen wurde: ▪ Abstimmung über Eventualantrag AK aus 2. Lesung <li style="color: red;">Wenn Antrag Simone Machado, GaP zu Abs. 2 obsiegt: ▪ Antrag Simone Machado, GaP zu Abs. 2 vs. Antrag SVP zu Abs. 2 ▪ Abstimmung über obsiegenden Antrag ▪ Abstimmung über Antrag SVP zu Abs. 3 Falls Antrag SVP zu Abs. 3 angenommen wurde: ▪ Abstimmung über Eventualantrag AK aus 2. Lesung ▪ Abstimmung über Antrag SVP zu Abs. 4
	<p>Art. 35b Kommissionsgeheimnis (neu) ¹ Die Voten von Mitgliedern der Kommission, das Stimmverhalten einzelner Teilnehmenden, das Protokoll der Kommissionsberatung und das exakte Abstimmungsergebnis unterliegen, unter Vorbehalt von Art. 35a, dem Kommissionsgeheimnis. Die</p>	<p style="color: red;">Tabea Rai, AL:¹⁵ (neu)Art. 35b Kommissionsgeheimnis ¹ Die Voten von Mitgliedern der Kommission, das Stimmverhalten einzelner Teilnehmenden, das Protokoll der Kommissionsberatung und das exakte Abstimmungsergebnis sind öffentlich unterliegen, unter Vorbehalt von Art. 35a, dem Kommissionsgeheimnis. Die</p>

¹⁵ **Begründung:** Keine.

	<p>Kommission kann im Einzelfall etwas Anderes beschliessen.</p> <p>² Die Sitzungsunterlagen unterliegen dem Kommissionsgeheimnis, soweit sie nicht durch Beschluss der Kommission für Dritte zugänglich gemacht werden oder bereits öffentlich zugänglich sind.</p>	<p>Kommission kann im Einzelfall etwas Anderes beschliessen.</p> <p>² Die Sitzungsunterlagen sind öffentlich, soweit sie nicht durch Beschluss der Kommission als vertraulich deklariert werden. unterliegen dem Kommissionsgeheimnis, soweit sie nicht durch Beschluss der Kommission für Dritte zugänglich gemacht werden oder bereits öffentlich zugänglich sind.</p> <p>SVP:¹⁶</p> <p>¹ Die Voten von Mitgliedern der Kommission, das Stimmverhalten einzelner Teilnehmenden, das Protokoll der Kommissionsberatung und das exakte Abstimmungsergebnis unterliegen, unter Vorbehalt von Art. 35a, dem Kommissionsgeheimnis. Die Kommission kann im Einzelfall etwas Anderes beschliessen.</p> <p>Simone Machado, GaP:¹⁷</p>
--	---	--

¹⁶ **Begründung:** Das Kommissionsgeheimnis wird durch die neue Vorlage sogar eher gestärkt, insbesondere wenn das exakte Abstimmungsverhältnis geheim bleiben muss. (das Stimmverhalten der Mitglieder bleibt geheim, d.h. wer wie gestimmt hat, "soll" auch nach unserem Vorschlag weiterhin geheim bleiben)! Die PVS legte Abstimmungsverhältnis immer klar offen. Jetzt nur noch im Belieben Sprecher! Er darf....

¹⁷ **Begründung:** Sind die Unterlagen für die Kommissionssitzungen öffentlich, werden die Auseinandersetzung der Bevölkerung mit den Geschäften des Stadtrates und eine kontinuierliche Meinungsbildung aufgrund einer soliden Grundlage ermöglicht.

		<p>² Die Sitzungsunterlagen sind öffentlich unterliegen dem Kommissionsgeheimnis, soweit sie nicht durch Beschluss der Kommission dem Kommissionsgeheimnis unterstellt werden. für Dritte zugänglich gemacht werden oder bereits öffentlich zugänglich sind.</p> <p>Gegenüberstellungen/Abstimmungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Antrag Tabea Rai, AL vs. Antrag SVP <p>Variante 1: Antrag Tabea Rai, AL obsiegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Antrag Tabea Rai, AL vs. Antrag Simone Machado, GaP ▪ Abstimmung über obsiegenden Antrag <p>Variante 2: Antrag SVP obsiegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Abstimmung über obsiegenden Antrag SVP ▪ Abstimmung über Antrag Simone Machado, GaP
<p>Art. 36 Öffentlichkeit</p> <p>¹ Die Öffentlichkeit von Sitzungen und Protokollen der vorberatenden Kommissionen richtet sich nach dem kantonalen Recht, vorbehalten bleiben Absatz 2 und 3.</p> <p>² Einsicht in Protokolle von Kommissionssitzungen kann gewährt werden, wenn die Person, die das Gesuch stellt, ein</p>	<p>Art. 36 Öffentlichkeit Einsicht in Protokolle der Kommissionen</p> <p>1 Die Öffentlichkeit von Sitzungen und Protokollen der vorberatenden Kommissionen richtet sich nach dem kantonalen Recht, vorbehalten bleiben Absatz 2 und 3. Die Mitglieder des Stadtrats können beim Stadtratssekretariat die Protokolle der Kommissionen</p>	<p>Tabea Rai, AL:¹⁸</p> <p>Art. 36 Einsicht in Protokolle der Kommissionen</p> <p>Die Protokolle der Kommissionen sind öffentlich, solange die Kommission nichts Gegenteiliges beschliesst.</p> <p>^{1 - 4} [streichen]</p> <p>Simone Machado, GaP:¹⁹</p>

¹⁸ **Begründung:** Keine.

¹⁹ **Begründung:** Es ist eine einheitliche Regelung mit einer zweiten Instanz zu schaffen (wie z.B. Art. 6 GRSS).

<p>wissenschaftliches Interesse an der Einsichtnahme nachweist.</p> <p>³ Gesuche um Einsichtnahme in Kommissionsprotokolle sind schriftlich und begründet an das Stadtratssekretariat zu richten. Das Büro des Stadtrats entscheidet auf Antrag des Stadtratssekretariats gemeindeintern endgültig.</p> <p>⁴ Das Büro des Stadtrats hält sich bei seinem Escheid an die Vorgaben von Artikel 27ff. des Informationsgesetzes.</p>	<p>einsehen, soweit dies das Informationsgesetz erlaubt. Gesuche sind schriftlich und begründet an das Stadtratssekretariat zu richten. Verweigert das Stadtratssekretariat die Einsichtnahme ganz oder teilweise, entscheidet das Büro des Stadtrats auf Beschwerde Einsprache hin gemeindeintern endgültig. [bisher in Artikel 35 Absatz 4]</p> <p>² Dritten kann Einsicht in Protokolle von Kommissionensitzungen kann gewährt werden, wenn die Person, die das Gesuch stellt, ein wissenschaftliches Interesse an der Einsichtnahme nachweist.</p> <p>³ Gesuche um Einsichtnahme in Kommissionsprotokolle sind schriftlich und begründet an das Stadtratssekretariat zu richten. Das Büro des Stadtrats entscheidet auf Antrag des Stadtratssekretariats gemeindeintern endgültig.</p> <p>⁴ Das Büro des Stadtrats hält sich bei seinem n Escheiden an die Vorgaben von Artikel 27ff. des Informationsgesetzes.</p>	<p>¹ Die Mitglieder des Stadtrats können beim Stadtratssekretariat die Protokolle der Kommissionen einsehen, soweit dies das Informationsgesetz erlaubt. Gesuche sind schriftlich und begründet an das Stadtratssekretariat zu richten. Verweigert das Stadtratssekretariat die Einsichtnahme ganz oder teilweise, entscheidet das Büro des Stadtrats auf über die Einsprache hin gemeindeintern endgültig. Gegen diesen Entscheid kann der Stadtrat angerufen werden.</p> <p>Gegenüberstellungen/Abstimmungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Antrag Tabea Rai, AL vs. Antrag Simone Machado, GaP ▪ Abstimmung über obsiegenden Antrag
--	--	---

Traktandum 18: Öffentliches Veloverleihsystem der Stadt Bern: Weiterbetrieb 2023 bis 2025 mit Zusatzauftrag betreffend vier periphere Standorte; Verpflichtungskredit (2014.TVS.000217)

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	PVS	Die nächste Ausschreibung des Veloverleihsystems (VSS 3) ist so auszugestalten, dass die zukünftigen Betreiber*innen eine Fahrzeugflotte verwenden müssen die 100% fossilfrei fährt.	Trotz des überwiesenen Antrags im Stadtrat, der forderte, dass der Einsatz von fossilbetriebenen Fahrzeugen zu minimieren sei, wurden für den Betrieb von PubliBike jährlich bis zu 57'000km mit fossilbetriebenen Fahrzeugen zurückgelegt, was die CO2-Bilanz des Systems erheblich verschlechtert. Damit dies in Zukunft vermieden wird, muss schon bei

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
			der Ausschreibung klar sein, dass fossilbetriebene Fahrzeuge nicht zu Einsatz kommen dürfen.
2.	GB/JA	Die Fahrzeugflotte, welche für den Betrieb des Veloverleihsystems (z.B. für die Verschiebung und Wartung der Velos) eingesetzt wird, ist vollständig zu elektrifizieren.	Bei der Einführung des Veloverleihsystems wurde im Stadtrat ein Antrag überwiesen der verlangt, dass der Einsatz von Fahrzeugen mit Motoren, die nicht mit erneuerbaren Energien gespeist werden, auf das Notwendigste zu reduzieren sei. Trotzdem wurden im Jahr 2021 für den Betrieb von PubliBike 57'000km mit fossilbetriebenen Fahrzeugen zurückgelegt. 2022 fand dann eine Teilelektrifizierung der Flotte (4 von 5 Fahrzeugen) statt. Das reicht aber nicht aus, wenn das Veloverleihsystem sein Versprechen als klimaschonendes Mobilitätssystem gerecht werden will. Deshalb müssen zwingend alle eingesetzten Fahrzeuge elektrisch betrieben werden.
3.	Mitte	Der Verpflichtungskredit ist um Fr. 180'000.00 zu kürzen.	Die Stadt als Bestellerin des VVS muss über die gesamte Betriebszeit eine kompetente und kooperative Ansprechpartnerin von PubliBike sein. Vor dem Hintergrund, dass die ursprünglich befristete Stelle in den ordentlichen Personaletat überführt wurde, sollte die Begleitung und Weiterentwicklung des Betriebs mit den vorhandenen Ressourcen bewältigt werden können.
4.	Mitte	Eventualantrag: Der Verpflichtungskredit ist um Fr. 90'000.00 zu kürzen.	Die Stadt als Bestellerin des VVS muss über die gesamte Betriebszeit eine kompetente und kooperative Ansprechpartnerin von PubliBike sein. Vor dem Hintergrund, dass die ursprünglich befristete Stelle in den ordentlichen Personaletat überführt wurde, sollte die Begleitung und Weiterentwicklung des Betriebs mit nur minimalen externen Leistungen bewältigt werden können.

Traktandum 19: Nutzung des städtischen Veloverleihsystems durch die Mitarbeitenden der Stadtverwaltung (Juli 2023 bis Dezember 2025); Verpflichtungskredit und Nachkredit zum Globalbudget 2023 des Tiefbauamts (2014.TVS.000217)

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	PVS Minderheit	Rückweisung: Das Geschäft ist zurückzuweisen mit dem Auftrag, einen Verpflichtungskredit für die Mitarbeitendennutzung des städtischen Veloverleihsystems vorzulegen, der keinen jährlichen Mehraufwand gegenüber dem von 2018 bis 2023 laufenden Vertrag im Umfang von Fr. 149 847.75 vorsieht. Allenfalls ist der Umfang der Anspruchsgruppe einzuschränken.	Der neu ausgehandelte Vertrag zur Mitarbeitendennutzung mit PubliBike bedeutet eine Preiserhöhung von 95% für ein Angebot, das schlechter ist als bisher (30 statt 60 Freiminuten). Eine solche Erhöhung ist in der jetzigen finanziellen Situation und bei einer Nutzungsquote von 37% nicht zu rechtfertigen.
2.	PVS Minderheit	Eventual-Rückweisung: Das Geschäft ist zurückzuweisen mit dem Auftrag, einen Verpflichtungskredit für die Mitarbeitendennutzung des städtischen Veloverleihsystems vorzulegen, der den jährlichen Mehraufwand gegenüber dem bestehenden Vertrag auf Fr. 74932.35 beschränkt. Allenfalls ist der Umfang der Anspruchsgruppe einzuschränken.	Der Mehraufwand für die Mitarbeitendennutzung bis 2025 ist auf 50% des Gemeinderatsvortrags zu begrenzen.
3.	PVS Minderheit	Der Verpflichtungskredit ist um Fr. 374 616.85 zu kürzen.	Der Kredit für die Mitarbeitendennutzung des Veloverleihsystems soll den bisherigen Betrag nicht übersteigen.
4.	PVS Minderheit	Eventualantrag: Der Verpflichtungskredit ist um Fr. 187 308.45 zu kürzen.	Der Kredit für die Mitarbeitendennutzung des Veloverleihsystems soll den bisherigen Betrag um nicht mehr als 50% übersteigen.
5.	Ursula Stöckli, FDP; Janosch Weyermann, SVP	Die Finanzierung der kostenlosen Nutzung des VVS durch die Stadtratsmitglieder ist zu streichen.	Die Stadtratsmitglieder sind keine städtischen Angestellten im klassischen Sinne und sollten daher auch nicht von einer kostenlosen «Mitarbeitendenmobilität» profitieren dürfen. Sämtliche Stadtratsmitglieder profitieren bereits durch ihren Arbeitgeber von anderen Mitarbeitervorteilen, welche den städtischen Angestellten vorbehalten sind. Zudem sollten sich die Stadtratsmitglieder in Anbetracht der städtischen Finanzen keine eigenen Geschenke machen.